

## Sitzung des LIGA-Ausschusses „Entgeltfragen Jugendhilfe (LEK)“

Protokoll vom **30.08.2021 (Videokonferenz)**

Uhrzeit von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr

Anwesend: Frau Schmitt, Herr Klesen, Herr Blatt

Entschuldigt: Frau Best, Frau Luhmann, Frau Schieben, Herr Frasca, Herr Vochtel

Nr.	TOP / Inhalt	Absprache / Auftrag / Entscheidung	Erledigen von / bis
<b>1</b>	<b>Formalia</b>		
1.1	Eröffnung und Begrüßung	Herr Klesen begrüßt die beiden weiteren Teilnehmer. Aufgrund einer Terminverschiebung war den weiteren Mitgliedern eine Teilnahme nicht möglich.	
1.2	Feststellung der Tagesordnung	Die Tagesordnung wird ohne Änderungen festgestellt. Das Protokoll der Sitzung vom 17. Februar 2021 wird nachgereicht.	
<b>2.</b>	<b>Aktueller Stand der Verhandlungen mit dem Landkreistag zu pandemiebedingten Mehrkosten</b>		
		Zu dem LIGA-Antrag vom 26.11.2020 i.d.F. vom 26.04.2021 fand am 01.07.2021 ein Gespräch zwischen LIGA und Landkreistag statt.  Im Ergebnis bietet der Landkreistag kalendertäglich für Sachmehrkosten 2,04 € für den Zeitraum 16.03.2020 bis zum Ende der vom Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Die Personalmehrkostenforderung in Höhe von 8,85 € wird mit Verweis auf die 24 h-Betreuung in den Leistungsvereinbarungen zunächst abgelehnt. Für die weitere Befassung mit diesem Antrag wurde eine Plausibilisierung	

Nr.	TOP / Inhalt	Absprache / Auftrag / Entscheidung	Erledigen von / bis
		<p>der tatsächlich angefallenen Mehrkosten gefordert; auf dieser Basis wollte der Landkreistag seine Positionierung zu den Personalmehrkosten überdenken.</p> <p>Die LIGA ist dieser Forderung des Landkreistages mit dem Schreiben vom 30.07.2021 nachgekommen, siehe Anlage.</p> <p>Ein zwischenzeitlich zwischen den Vorsitzenden von LIGA und Landkreistag erfolgtes Gespräch zeigte jedoch keine Annäherung in dieser Position.</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die der LIGA verbleibenden Möglichkeiten zwischen den Anwesenden diskutiert. Die Empfehlung an den LIGA-Hauptausschuss wird wie nachstehend aufgeführt formuliert:</p> <p>Es ist zweifelsfrei, dass den Trägern Personalmehrkosten entstanden sind. Der personelle Mehraufwand wurde überwiegend über Mehrarbeit abgedeckt, so dass sowohl das Führen eines entsprechenden Nachweises als auch die entsprechende Kontrolle durch die Kostenträger sehr aufwändig sein wird. Im Ergebnis wird sich vermutlich weder der seitens der LIGA statistisch ermittelte Wert belegen lassen, noch wird der vom Landkreistag postulierte Wert (0 €) der Realität entsprechen.</p> <p>Eine Erhöhung des bisherigen Landkreistag-Angebots (2,04 €) ist daher in der weiteren Verhandlung weiterhin anzustreben. Verhandlungstaktisch sollte in der Begründung nicht mehr zwischen Personal- und Sachkosten unterschieden werden, sondern das Gesamtangebot in den Fokus rücken. Dies bietet eine entsprechend breitere Grundlage für erforderliche Begründungen.</p> <p>Die Realisierbarkeit einer solchen Möglichkeit sollte zunächst in einem weiteren bilateralen Gespräch zwischen den Vorsitzenden von Landkreistag und LIGA geklärt werden. Falls diese Option dann realisierbar sein sollte, könnte in dem Gespräch auch ein neuer Gesamtbetrag (2,04 € + x €) ausgelotet werden.</p> <p>Als Zielgröße für diesen Zuschlag „x“ sehen die Anwesenden einen Wert von „2 €“ als realistischen Wert. Hierin spiegelt sich auch das Anerkennen der außerordentlichen Belastung der kommunalen Haushalte durch die Corona-Pandemie wider.</p>	

Nr.	TOP / Inhalt	Absprache / Auftrag / Entscheidung	Erledigen von / bis
		<p>Im Falle eines weiter bestehenden Dissenses sollte mit Blick auf die fortgeschrittene Zeit das bisherige Verhandlungsergebnis in Höhe von 2,04 € bestätigt werden. Auch hierbei sollte berücksichtigt werden, dass nach der Bundestagswahl am 26.09.2021 voraussichtlich monetäre Aspekte stärker in den Blick genommen werden und hierdurch der LIGA eine weitere Verhandlungsführung vermutlich deutlich erschwert werden wird.</p> <p>Unabhängig vom Verhandlungsergebnis sollte jedoch im Rahmen der aktuellen Verhandlungen des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII die Auslegung der „24-h-Betreuung“ durch den Landkreistag zum Anlass einer juristischen Schärfung des Vertragstextes genommen werden. Ziel sollte die Definition einer Geschäftsgrundlage sein, welche die Gültigkeit der vereinbarten Regelungen eindeutig auf einen definierten „Normalzustand“ bezieht und für den Fall des Abweichens von diesem „Normalzustand“ (z.B. durch eine Pandemie, ...) die Vereinbarung gesonderter Regelungen vorsieht.</p>	
<b>3. Beantragung der Kostenerstattung des Arbeitgeberangebots Corona-Test</b>			
		<p>§ 4 der Corona-ArbSchV sieht für Arbeitgeber seit 23.04.2021 vor, Beschäftigten, die nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, kostenfrei zwei Tests je Kalenderwoche anzubieten.</p> <p>In Ausführung des vom LIGA-Hauptausschuss erteilten Arbeitsauftrags, die Möglichkeit einer angemessenen Refinanzierung dieser Kosten zu eruieren, stellen die Anwesenden die nachfolgend dargestellten Überlegungen vor:</p> <p>Die gegenüber dem Landkreistag parallel beantragte Refinanzierung pandemiebedingter Mehrkosten (siehe TOP 2) beinhaltet keine Testkosten. Basis des bisher besprochenen Betrages von 2,04 € je Kalendertag war eine LIGA-Auswertung vom 05.06.2020. Da es zu diesem Zeitpunkt keine Verpflichtung des Arbeitgebers zur kostenlosen Bereitstellung von Testmöglichkeiten gab, können demzufolge auch keine Kosten hierfür in dem obigen Betrag enthalten sein. Die im Schreiben des</p>	

Nr.	TOP / Inhalt	Absprache / Auftrag / Entscheidung	Erledigen von / bis
		<p>Landesjugendamt vom 15.07.2021 zitierte Bezugnahme auf eine Refinanzierung im Rahmen der Gespräche mit dem Landkreistag kann demnach so nicht bestätigt werden; eine Refinanzierungsmöglichkeit dieser Kosten seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird somit grundsätzlich gesehen.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Beschaffungsgrundsätze der einzelnen Träger und der daraus resultierenden möglichen deutlichen Kostenunterschiede in der Beschaffung scheint hier eine landesweite Pauschallösung <u>nicht</u> zielführend.</p> <p>Da der Arbeitgeber lediglich die Pflicht der Vorhaltung entsprechender Testmöglichkeiten hat, nicht jedoch die Nutzung dieser Tests durch die Arbeitnehmer beeinflussen kann, ist bei der Abrechnung auf die tatsächlich entstandenen Beschaffungskosten abzustellen. Eine Abrechnung lediglich auf Basis des Verbrauchs ist aus dem vorstehend genannten Grund nicht sachgerecht.</p> <p>Unternehmensweite zentrale Beschaffungen von Testmöglichkeiten sollten hierbei auf den Anteil der dem kostentragenden Ministerium (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) zuzuordnenden Angebote korrigiert werden.</p> <p>Adäquates Aufteilungskriterium kann das Verhältnis der <u>anspruchsberechtigten</u> Beschäftigten des jeweiligen Angebots zur Gesamtzahl der <u>anspruchsberechtigten</u> Beschäftigten des Unternehmens sein; hierbei ist auf die Anzahl der Personen und nicht auf in Vollzeitstellen umgerechnete Werte abzustellen.</p> <p>Die Beantragung kann aus Sicht der Anwesenden mit einem formlosen Antrag, der den Antragszeitraum, einen eventuellen Aufteilungsschlüssel und eine eventuell erforderliche Berechnung des Antragswertes enthält, unter Beifügung der entsprechenden Rechnungskopien erfolgen.</p>	



Nächste  
Sitzung:  
18.11.2021

Protokoll: Alwin  
Blatt